



Reglement über die Hundetaxe

01.08.2013

Version	Datum	Inhalt
1.0	12.06.2013	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Gegenstand

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt in Anwendung von Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes eine Hundetaxe.
Taxpflicht	Art. 2 ¹ Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Graben Wohnsitz haben, sofern ihr Hund ist älter als sechs Monate. ² Die jährliche Abgabe wird jeweils im Monat August für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt.
Taxhöhe	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. ² Wer eine Hundezucht betreibt, bezahlt eine spezielle Hundetaxe. Die Gebühr bis max. Fr. 500.00 wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.
Taxbefreite Hunde	Art. 4 ¹ Von der Hundetaxe befreit sind: - Blindenführerhunde - Behindertenführhunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Sprengstoffspürhunde - Lawinenhunde - Katastrophenhunde - Flächensuchhunde - Gebirgsflächensuchhunde ² Die Befreiung erfolgt, sofern der Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist und dieses entsprechend im Einsatz steht.
Verunreinigung	Art. 5 ¹ Die für den Hund verantwortliche Person hat den Kot ihres Hundes sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem fremdem Areal zu beseitigen. ² Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen öffentlichen Abfalleimer zu entsorgen.
Widerhandlungen/ Bussen	Art. 6 Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, die Erhebung der Hundetaxe zu hinterziehen, wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 bestraft. Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. August 2013 in Kraft.

² Dieses Reglement hebt allfällige widersprechende Vorschriften und Erlasse auf.

Übergangsbestimmung für das Jahr 2013

Für das Jahr 2013 wird die Hundetaxe gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2012 auf Fr. 50.00 festgelegt.

Dieses Reglement wurde von der Versammlung der Einwohnergemeinde Graben vom 12. Juni 2013 angenommen.

Der Präsident:


.....
(Marcel Stalder)

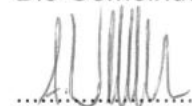
Die Gemeindeschreiberin:


.....
(Andrea Winzenried)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08. Mai 2013 bis 12. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 und 23 vom 08. Mai 2013 und 06. Juni 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin/


.....
(Andrea Winzenried)



Verordnung über die Hundetaxe

01.08.2013

Version	Datum	Inhalt
1.0	08.04.2013	Genehmigung durch Gemeinderat

Gegenstand

Der Gemeinderat erlässt ergänzend zum Hundegesetz der Einwohnergemeinde Graben die

Verordnung über die Hundetaxe

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Taxhöhe und die Taxbefreiung für Hunde in der Gemeinde Graben.

Taxpflichtige Hunde

Art. 2 ¹ Für Hunde, die in der Gemeinde Graben am Stichtag gehalten werden und über sechs Monate alt sind, hat der Halter eine jährliche Hundetaxe zu bezahlen.

² Der Stichtag (1. August) ist massgebend für die Verrechnung der Hundetaxe. Für Hunde, welche an diesem Stichtag in der Gemeinde Graben gehalten werden, ist die Hundetaxe für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Eine Pro-Rata-Verrechnung wird nicht vorgenommen.

Taxhöhe

Art. 3 Die Höhe der Taxe ist wie folgt definiert:

¹ Jeder Hund	Fr. 75.00
Züchter Pauschale	Fr. 400.00

² Der Züchter muss eine entsprechende Bestätigung eines Zuchtverbandes über seine Hundezucht vorweisen können.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt per 01. August 2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften und Weisungen auf.

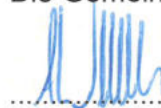
Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Graben am 08. April 2013 unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 über das Hundereglement genehmigt.

Der Präsident:



.....
(Marcel Stalder)

Die Gemeindegeschreiberin:



.....
(Andrea Winzenried)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 18. Juli 2013 bis 19. August 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 18. Juli 2013 bekannt. Es sind dagegen innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Gemeindeschreiberin/



.....
(Andrea Winzenried)